



GEMEINDE FISIBACH

Reglement über die Benützung des Spielplatzes und der Sportanlagen



GEMEINDE FISIBACH

1 Allgemeines

- 1.1 Zweck
- 1.2 Zuständigkeit
- 1.3 Anlagen
- 1.4 Organe
- 1.5 Benützung durch Schule
- 1.6 Sorgfaltspflicht, Sauberkeit
- 1.7 Rauch- und Drogenkonsum
- 1.8 Parkierung
- 1.9 Hunde
- 1.10 Fundgegenstände
- 1.11 Feuerverbot
- 1.12 Helm und Schlüsselanhänger um den Hals
- 1.13 Konsumation von Getränken und Esswaren
- 1.14 Benützungszeiten

2 Spielplatz

- 2.1 Kleinkinderbereich
 - 2.1.1 Aufsichtspflicht
 - 2.1.2 Sonnensegel
 - 2.1.3 Sand/Kies
- 2.2 Kletterbereich
 - 2.2.1 Aufsichtspflicht
 - 2.2.2 Kletterecke
 - 2.2.3 Nesthocker
 - 2.2.4 Sprungband
- 2.3 Seilbahn
 - 2.3.1 Aufsichtspflicht
 - 2.3.2 Personen/Gewicht

3 Picknick-Ecke

- 3.1 Sauberkeit

4 Roter Platz

- 4.1 Benützung

5 Fussballwiese

- 5.1 Benützung

6 Toiletten

- 6.1 Toilette im Chilewis
- 6.2 Toilette beim Gemeindehaus

7 Schlussbestimmungen



GEMEINDE FISIBACH

Die männlichen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Fisibach, der Benutzer und aller verantwortlichen Personen für die Benützung des Spielplatzes und der Sportanlagen.

1.2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt das Benützungsreglement. Er kann Sonderregelungen treffen und Ausnahmegewilligungen erteilen.

1.3 Anlagen

Diesem Reglement unterstehen folgende Anlagen:

- Spielplatz (Kleinkinderbereich, Kletterbereich und Seilbahn)
- Picknick-Ecke
- Roter Platz
- Fussballwiese, allg. Grünflächen
- Toiletten

1.4 Organe

Der Gemeinderat vertritt die Einwohnergemeinde als Eigentümerin der unter Ziff. 1.3 erwähnten Anlagen.

Der Hauswart überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss Reglement und führt entsprechende Kontrollen durch. Die Benutzer haben sich an die Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten. Er hat reglement- und weisungswidriges Verhalten dem Gemeinderat zu melden.

1.5 Benützung durch Schule

Während des Schulbetriebs stehen die Anlagen der Schule zur Verfügung. Während der Benützung haben die Lehrpersonen die Aufsichtspflicht für die Schüler. Die Lehrpersonen überwachen das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss Reglement.

1.6 Sorgfaltspflicht, Sauberkeit

Allen Benützern wird die Schonung und Reinhaltung aller Anlagen und Spielgeräten zur Pflicht gemacht.

1.7 Rauch- und Drogenkonsum

Das Rauchen ist nur beim Picknickplatz erlaubt. Sämtlicher Konsum von Drogen ist auf dem ganzen Areal verboten.

1.8 Parkierung

Autos und Motorfahräder sind auf den dafür bestimmten Flächen abzustellen. Das Befahren des Spielplatzes mit Mofa, Fahrrad oder Trottinett ist verboten.

1.9 Hunde

Auf dem ganzen Areal gilt für Hunde eine Leinenpflicht. Das Betreten des Spielplatzes ist für Hunde verboten.



GEMEINDE FISIBACH

- 1.10 Fundgegenstände
Fundgegenstände sind der Regionalpolizei Zurzibiet zu übergeben.
- 1.11 Feuerverbot
Auf dem ganzen Areal besteht Feuerverbot.
- 1.12 Helm und Schlüsselanhänger um den Hals
Beim Benützen der Anlagen gilt Helmtrageverbot. Zudem sind Schlüsselanhänger um den Hals ebenfalls aufgrund der Würgegefahr nicht erlaubt.
- 1.13 Konsumation von Getränken und Esswaren
Auf dem Spielplatz ist der Konsum von Getränken und Esswaren nicht gestattet. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf die Spielbereiche oder den Rasen gelangen.
- 1.14 Benützungszeiten
Der Spielplatz darf nur bei Tageslicht benützt werden. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement.

2 Spielplatz

2.1 Kleinkinderbereich

- 2.1.1 Aufsichtspflicht
Kindern unter 7 Jahre ist das Betreten und Benützen der Anlagen ohne Begleitung nicht gestattet. Die Begleitpersonen sind für die Sicherheit und die altersgerechte Benützung der Anlagen verantwortlich.
- 2.1.2 Sonnensegel
Es ist verboten auf das Sonnensegel zu klettern. Zudem ist es untersagt, Sand, Steine oder Anderes auf das Sonnensegel zu werfen.
- 2.1.3 Sand/Kies
Der Sand ist innerhalb des Sandbereichs zu wahren. Herumwerfen von Sand oder Kies ist verboten.

2.2 Kletterbereich

- 2.2.1 Aufsichtspflicht
Kindern unter 7 Jahre ist das Betreten und Benützen der Anlagen ohne Begleitung nicht gestattet. Bei den älteren Kindern entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Freiheiten. Sowohl die Begleitpersonen als auch die Erziehungsberechtigten sind für die Sicherheit und altersgerechte Benützung der Anlagen verantwortlich.
- 2.2.2 Kletterecke
Es ist verboten auf das Dach zu klettern. Es ist stets zu achten, dass sich beim Klettern keine Personen unter einem befinden. Das Herunterspringen ist verboten.
- 2.2.3 Nesthocker
Das Maximalgewicht von 100 kg darf nicht überschritten werden. Bei der Benützung des Nesthockers ist darauf zu achten, dass sich keine anderen Personen im Schaukelbereich befinden. Sich nähernde Personen sind frühzeitig zu warnen.



GEMEINDE FISIBACH

2.3.4 Sprungband

Beim Sprungband ist darauf zu achten, dass sich keine Personen auf der Sprungseite befinden. Die sitzenden oder knieenden Personen auf der Katapultseite sind vor dem Sprung zu warnen und vorzubereiten.

2.3 Seilbahn

2.3.1 Aufsichtspflicht

Kindern unter 7 Jahre ist die Benützung der Seilbahn ohne Begleitung nicht erlaubt. Bei den älteren Kindern entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Freiheiten. Sowohl die Begleitpersonen als auch die Erziehungsberechtigten sind für die Sicherheit und altersgerechte Benützung der Seilbahn verantwortlich.

2.3.2 Personen/Gewicht

Es ist jeweils nur 1 Person auf der Seilbahn erlaubt. Das Maximalgewicht von 80 kg darf nicht überschritten werden.

3 **Picknick-Ecke**

3.1 Sauberkeit

Die Picknick-Ecke ist stets sauber zu verlassen.

4 **Roter Platz**

4.1 Benützung

Die Benützung des roten Platzes und des Basketballkorbes ist grundsätzlich immer gestattet. Auch das Befahren mit dem Fahrrad wird toleriert. Bei und nach Regen oder feuchtem Wetter ist aufgrund von Rutschgefahr spezielle Vorsicht geboten. Der Hauswart entscheidet, wann der rote Platz zur Benützung gesperrt wird.

5 **Fussballwiese**

5.1 Benützung

Die Fussballwiese darf grundsätzlich nur bei abgetrockneter Rasenfläche benützt werden. Der Hauswart entscheidet, wann die Fussballwiese zur Benützung gesperrt wird.

6 **Toiletten**

6.1 Toilette im Chilewis

Die Toiletten im Mehrzweckgebäude Chilewis stehen den Spielplatzbesuchern und der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

6.2 Toilette beim Gemeindehaus

Den Spielplatzbesuchern und der Öffentlichkeit steht die Toilette beim Gemeindehaus zur Verfügung. Die Benützung ist obligatorisch. Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund ist strengstens untersagt.



GEMEINDE FISIBACH

7 Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden der Regionalpolizei Zurzibiet gemeldet. Wiederkehrende oder schwerwiegende Verstösse werden mit einem Haus-/Arealverbot belegt.

Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. November 2021 verabschiedet und kann durch ihn jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Das Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann:

Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Volkart